

---

# RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON VERANSTALTUNGEN UND MAßNAHMEN IM BEREICH DER FAMILIENSELSORGE

## PRÄAMBEL

a) Das Bistum Regensburg fördert die Familienseelsorge, weist aber gleichzeitig und ausdrücklich darauf hin, dass für diese pastoralen Schwerpunkte auch von den Kirchenstiftungen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

b) Als Familien im Sinne dieser Richtlinien gelten Väter und Mütter mit eigenen Kindern, Großeltern mit ihren Enkelkindern sowie Alleinerziehende mit Kindern.

## 1. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

a) Grundsätzlich sind alle seelsorglichen Veranstaltungen und Maßnahmen förderungsfähig, die im Bistum Regensburg stattfinden und bei denen Familien im Sinne der Präambel miteinander etwas unternehmen, beten, feiern, unterwegs sind, lernen, etwas erleben etc. Dazu zählen z.B.

- Familienwallfahrten oder Fahrten mit wenigstens einem „religiösem Ziel“,
- Freizeitveranstaltungen, sofern ein religiöser Charakter gegeben ist (z.B. Gottesdienst, Gebetszeiten) und die Betonung auf gemeinsamen Aktionen von Eltern und Kinder liegt,
- Besinnungs- und Einkehrtage
- sowie weitere Aktionen und Maßnahmen.

b) Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Familienbildungswochenenden. Für diese gelten gesonderte Richtlinien mit einer höheren Fördersumme.

## 2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

- a) Dekanate (z.B. Dekanatsbeauftragte für Ehe und Familie),
- b) Bildungshäuser innerhalb der Diözese Regensburg,
- c) kirchliche Verbände auf Diözesan-, Bezirks- oder Kreisebene,
- d) Abteilungen und Fachstellen der Diözese,
- e) regionale KEBs in den einzelnen Landkreisen.

## 3. ANTRAGSTELLUNG, BEWILLIGUNG UND ABRECHNUNG

a) Die einzelnen Maßnahmen können zum Zwecke der eigenen Planungssicherheit und Kalkulation mit dem entsprechenden Formblatt (mit Angaben zum geplanten Programmablauf sowie den Referenten/-innen) gemeldet werden. Die Anträge für den Zeitraum vom 1. März bis 31. August müssen bis spätestens 15. Februar, die Anträge für den Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar müssen bis spätestens 1. August beim Seelsorgeamt vorliegen. Ansonsten reicht die Eingabe mit dem Formblatt auch nach der Veranstaltung.

b) Maßnahmen, die über zwei Tage hinausgehen, müssen angemeldet werden. Die Förderhöhe wird gesondert ermittelt.

c) Ein Vergabeausschuss entscheidet nach Antragslage über die Förderwürdigkeit.

d) Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von zwei Monaten mit dem dafür bestimmten Formblatt abgerechnet werden. Zuschüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Teilnahmeliste beiliegt, aus der die Familien mit anwesenden Kindern und Jugendlichen (unter Alters- und Adressangabe) ersichtlich ist.

e) Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### 4. HÖHE DER FÖRDERUNG

a) Pro Tag erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 7,50 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern je 12,50 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.

b) Die Förderung muss den Familien in vollem Umfang durch Verminderung der Teilnahmebeiträge oder kostenlose Teilnahme an der entsprechenden Maßnahme zu Gute kommen.

#### 5. BILDUNGSHÄUSER

a) Nehmen Familien mit Kindern aus der Diözese Regensburg an Kursen und Veranstaltungen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien teil, die vom Bildungshaus selber durchgeführt und abgerechnet werden, kann gemäß Ziffer 3a ein Zuschuss beantragt werden. Die entsprechende Summe ist als Reduzierung beim Teilnehmerbeitrag für Kinder bei der Ausschreibung anzusetzen und in der Veranstaltungsausschreibung zu kennzeichnen (z.B. „gefördert aus dem Fond für Familienseelsorge der Diözese Regensburg“).

b) Bei der Programmplanung sind die Häuser angehalten, die in Frage kommenden Kurse und Veranstaltungen im Seelsorgeamt zu melden, um die Förderungswürdigkeit abzuklären.

c) Die Häuser reichen halbjährlich mit dem geltenden Formblatt eine Übersicht der durchgeführten Veranstaltungen mit den teilgenommenen Kindern ein, anhand derer die Bezuschussung durchgeführt wird.

#### 6. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

Die vorliegenden Richtlinien treten zum 01.09.2014 in Kraft und gelten bis auf weiteres drei Jahre ab Inkrafttreten (vgl. Amtsblatt Nr. 8 / 2014). Die Geltungsdauer der Richtlinien wurde bis 31.08.2023 verlängert (vgl. Amtsblatt Nr. 5 / 2020, Seite 39).